



Landkreis Potsdam-Mittelmark

Der Landrat
Fachbereich Soziales, Jugend, Schule &
Gesundheit
Fachdienst Finanzhilfen für Familien

Landkreis Potsdam-Mittelmark · Postfach 1138 · 14801 Bad Belzig

Fraktion B90/Grüne
Frau Dr. Seidel
über FBL 5
über Kreistagsbüro

Frau Regina Thinius
Fachdienstleiterin

Postanschrift: Niemöllerstr. 1, 14806 Bad Belzig

Besucheradresse:

Am Gutshof 1-7, 14542 Werder (Havel)
Ruf-Nr.: 03327 73 9336; Fax-Nr.: 03327 73 9335
regina.thinius@potsdam-mittelmark.de

Unser Zeichen 5700

Ihr Zeichen

Datum 22. Oktober 2019

Kitas im Landkreis Potsdam-Mittelmark, Anfrage vom 09.10.2019

Sehr geehrte Frau Dr. Seidel,

a) Frage: Der Landkreis Potsdam-Mittelmark unterstützt die Einrichtungen der Kindertagesbetreuung seit 2016 durch eine Erhöhung der personellen Ressourcen für Kinder von 0 – 6 Jahren.

1. Wie hoch ist der Anteil der Kinder mit Migrationshintergrund in den Kitas der Stadt Beelitz jeweils (bitte nach Alter und Kita aufschlüsseln).

Es wurde der Stichtag 01.03.2019 zur Beantwortung Ihrer Frage ausgewählt.

In den Kindertagesstätten der Stadt Beelitz wurden zum Stichtag 01.03.2019 keine Kinder gemeldet, auf dessen Grundlage ein zusätzlicher Zuschuss „Asyl“ hätte berechnet werden können.

2. Wie hoch ist das vom Landkreis Potsdam-Mittelmark finanzierte zusätzliche Stundenvolumen für Kinder mit Migrationsgrund und wie hat sich dieses in den Jahren 2016 bis 2019 entwickelt?

Zur Beantwortung der Frage wurden die Stichtage nach der KitaBKNV vom 01.03.2016 bis zum 01.06.2019 herangezogen.

Es wurde kein Zuschuss gezahlt.

b) Durch die Stadtverwaltung Beelitz wurde den Stadtverordneten mitgeteilt, dass derzeit und künftig nicht alle Rechtsansprüche auf Kindertagesbetreuung realisiert werden können.

1. Gab es Meldungen an den Landkreis Potsdam-Mittelmark, dass der Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung in der Stadt Beelitz nicht erfüllt werden kann?

Postanschrift
Landkreis Potsdam-Mittelmark
Niemöllerstraße 1
14806 Bad Belzig

Tel.: (033841) – 91 0
Fax: (033841) – 91 218
E-Mail: info@potsdam-mittelmark.de
Internet: www.potsdam-mittelmark.de

Bank MBS Potsdam
BLZ 160 500 00
Konto-Nr. 3502221323
BIC WELADED1PMB
IBAN DE93160500003502221323

Seitens einer Familie bestand eine schriftliche Aufforderung an den Landkreis PM am 18.06.2018 aufgrund des Zuzuges im September 2017. Diese Anforderung zur Erfüllung des Rechtsanspruchs konnte im lfd. Verfahren unter Mitwirkung des LK PM erfüllt werden.

2. Wenn ja: wann?

Im Jahr 2019 war im Fachdienst eine Kollegin beauftragt, zu Problemen der Rechtsanspruchserfüllung die Kommunen zu befragen, dies erfolgte telefonisch von ihr im Juli 2019. Von der Kommune Beelitz ging dazu keine Rückmeldung ein.

3. Wie wird mit diesem Umstand weiter umgegangen? Welche Unterstützung kann der Landkreis Potsdam-Mittelmark der Stadt Beelitz zur Erfüllung der Rechtsansprüche geben?

Im Landkreis kann in einigen Gemeinden der Rechtsanspruch auf eine Kindertagesbetreuung leider nicht mehr erfüllt werden. Der Landkreis hat zwar die Rechtsanspruchserfüllung zu sichern, ist aber auf Grund des KitaG des Landes Brandenburg nicht „Herr des Verfahrens“. Die Kommunen entscheiden, ob sie selber Platzkapazitäten schaffen oder freie Träger beauftragen. Da die Gemeinden im Land Brandenburg nach § 16 Abs. 3 KitaG mit in der Finanzierungsverantwortung sind und der Landkreis nur einen Zuschuss zum notwendig pädagogischen Personal zu zahlen hat, entscheiden die Kommunen im Land Brandenburg somit über die Schaffung von Kapazitäten.

Im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis nach dem SGB VIII ist der Leistungsverpflichtete der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Leistungserbringer die Träger der Kindertagesbetreuungsangebote und die Kinder und deren Eltern als Leistungsempfänger. Die kreisangehörigen Kommunen gehören also nur im Rahmen der Leistungserbringung zum sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis und sind nicht teilweise Leistungsverpflichteter wie im Land Brandenburg. Somit entsteht mit der unterschiedlichen Finanzierungs-, Planungs- und Umsetzungsverantwortung auf Grund der Landesgesetzgebung ein „Leerraum“, was eine Unterversorgung in einigen Gemeinden zur Folge hat. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, hier der Fachdienst Finanzhilfen für Familien, kann die Stadt Beelitz beratend unterstützen, wenn diese die Beratung in Anspruch nehmen möchte.

4. Auf welcher Grundlage hat der Landkreis Potsdam-Mittelmark seine Kita-Bedarfsplanung erstellt? Welche Unterlagen wurden seitens der Stadt Beelitz zur Verfügung gestellt?

Der Fachdienst erarbeitet für jedes Amt und amtsfreie Gemeinde eine prognostische Hochrechnung zur langfristigen Bedarfsdeckung unter Berücksichtigung der Entwicklung der Kinder und der Versorgungsquoten. Die Stadt Beelitz hat die Entwicklungspotenziale (Bauvorhaben) zugearbeitet. Die Stadt Beelitz wurde im Rahmen der Einvernehmensherstellung am 24.07.2017 angeschrieben und folgende Unterlagen befanden sich in der Anlage:

1. Der Entwurf der Fortschreibung der Tagesbetreuungsbedarfsplanung für die Stadt Beelitz, Basiszahlen 31.12.2013
2. Die Bedarfsberechnung zur Entwicklung der Kinderzahlen.
3. Die Versorgungsquotenberechnung der relevanten Jahre (01.12.2012 bis 01.09.2016).

Weiterhin baten wir in dem Schreiben um eine Zuarbeit mit einer Abschätzung der möglichen geplanten WE bis 2025 in der Kommune. Unter Berücksichtigung der sozialräumli-

chen Gegebenheiten wurde am 21.08.2017 gemeinsam eine empfehlende Auswertung für den Tagesbetreuungsbedarfsplan der Stadt Beelitz erarbeitet und Einvernehmen hergestellt. Es wurde vereinbart, dass die noch fehlenden Kinderzahlen noch nachgereicht werden. Da zum Zeitpunkt der Bedarfserstellung die Stadt Beelitz complan Kommunalberatungs GmbH mit einem integrierten Stadtentwicklungskonzept beauftragt hatte, wurde vereinbart, dass ein Abgleich bzw. eine Übernahme nach Prüfung dieser Entwicklungszahlen erfolgt. Am 16.02.2018 wurde noch einmal nach dem Sachstand schriftlich in der Stadtverwaltung nachgefragt. Leider lag bis zum Redaktionsschluss 09.05.2018 der Plan von complan Kommunalberatungs GmbH immer noch nicht vor, sodass eine schriftliche Abstimmung zur „Empfehlenden Auswertung“ erfolgte. Diese wurde in den Tagesbetreuungsbedarfsplan übernommen.

c) Im Zusammenhang mit dem Gute-Kita-Gesetz gibt es in Brandenburg seit dem 01.08.2019 umfassende Möglichkeiten für einkommensarme Familien, um vom Elternbeitrag befreit zu werden.

- 1. Wie ist der derzeitige Umsetzungsstand zur Elternbeitragsbefreiung für Eltern, die Arbeitslosengeld nach dem SGB II, Sozialhilfe nach dem SGB XII, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Kindergeldzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten oder deren Einkommen unter 20.000,00 € liegt?**
- 2. Nehmen Sie wahr, dass die Eltern über die Möglichkeiten des Antrages auf Befreiung ausreichend informiert sind? Gibt es diesbezüglich einen Austausch zwischen dem Landkreis und den Kommunen?**

Der Fachdienst hat am 09. und 10.09.2019 je Planregion eine „kleine“ Trägerberatung durchgeführt, um die Träger (frei und kommunal) beratend zu unterstützen.

Da die Einkommensgrenze in Höhe von 20.000,00 € bei Geringverdienenden bei Familien mit mehr als einem Kind weit unter den pauschal für die einzelnen Regionen errechneten Einkommensgrenze für Wohngeld liegt, wurde eine Übersicht (siehe Anlage) für die Träger entwickelt. Somit können diese eine dahingehende Beratung vornehmen. Wenn Eltern unter diesen Einkommensgrenzen liegen, wird eine Beratung bei der Wohngeldstelle empfohlen.

Um eine möglichst hohe Öffentlichkeit zu erreichen, ist die Übersichtstabelle auch im Jugendhilfeausschuss und in der konstituierenden Sitzung des Kreiskitabeirates vorgestellt worden. In diesem Zusammenhang ist auch erläutert worden, wann der Landkreis gemäß § 90 SGB VIII eine Übernahme von Elternbeiträgen vornimmt. Der Vorstand des Kreiskitabeirates hat noch einmal mit unserer Unterstützung ein Informationsschreiben für die Eltern entwickelt. Es ist davon auszugehen, dass dieses Schreiben Anfang November in den Kitas/Einrichtungen ausgehängen wird.

Weiterhin ist mit der Wohngeldstelle des Landkreises eine Vereinbarung geschlossen worden, die eine Bescheinigung an die betroffenen personensorgeberechtigten Elternteile vorsieht, sofern ein Wohngeldantrag ausschließlich auf Grund der Elternbeiträge bewilligt würde, bei Befreiung vom Elternbeitrag aber eine Ablehnung des Bescheids erfolgt. Diese Bescheinigung gilt für 12 Monate ab Ausstellungsdatum der Ablehnung des Wohngeldantrags, wenn unbeachtlich des Kostenbeitrages der Eltern, keine Änderungen in den Einkommensverhältnissen der Antragsteller eintreten.

Für die Träger ist unter Berücksichtigung der neuen gesetzlichen Vorgaben eine neue Berechnungstabelle für die Elternbeiträge, Anlagen der Kostenbeitragsordnungen sowie Satzungen erarbeitet worden. Diese ist auf der Internetseite des Landkreises öffentlich zugänglich.

Die Kommunen Michendorf, Nuthetal und Werder (Havel) haben im Wortlaut fast gleiche Kostenbeitragsatzungen. So erfüllte der Fachdienst das Versprechen gegenüber den Kommunen, die sich der „Urmutter“ der Satzungen der Gemeinde Michendorf angeschlossen haben, mit ihnen gemeinsam die gesetzlichen Änderung zu beraten und schriftliche Ausformulierung vorzunehmen. Somit können diese eine zügige Fortschreibung der Satzungen vornehmen. Die Überarbeitungsvariante wurde auch allen Trägern zur Verfügung gestellt.

Auf den Trägerberatungen gab es einen Austausch dazu, wie die Beitragsfreiheit und die geringverdienenden Eltern erreicht werden können. Die Träger haben sehr unterschiedliche Verfahren gewählt z. B. Aushänge in den Kitas/Einrichtungen, persönliches Anschreiben usw. Der Landkreis und die Träger versuchen, durch eine möglichst breit aufgestellte Informationsstreuung viele Eltern zu erreichen. Es wird aber, wie bei jeder gesetzlichen Änderung, einige Zeit vergehen, um die meisten Eltern zu erreichen.

d) Wie bewertete der Landkreis Potsdam-Mittelmark die Elternbeitragsordnungen und Satzungen, die in der Stadt Beelitz derzeit angewendet werden. Gibt es Überarbeitungs- und Anpassungsbedarf? Kann der Landkreis Potsdam-Mittelmark hier ggf. unterstützen?

Die Stadt Beelitz hatte 2014/2016 die Elternbeitragsatzung in einem umfangreichen Arbeitsprozess, der geprägt war von hoher Transparenz und Beteiligung eine Elternbeitragsatzung erarbeitet. Die damalige Arbeitsgruppe hatte eine sehr gute Arbeitsleistung vorgelegt. Der Landkreis hat die Arbeit des Arbeitskreises intensiv begleitet. Nach der Wahl sind diese Ergebnisse dem neuen zuständigen Ausschuss für Soziales, Bildung und Kultur vorgelegt worden. Der neue Ausschuss hat die Ergebnisse der Arbeitsgruppe zu großen Teilen verworfen. Die dann vorgelegte Satzung konnte von den Eltern nicht akzeptiert werden. Die Reaktion der Eltern war nachvollziehbar. Dann folgten verschiedene Phasen der Nacharbeit. Mit Schreiben vom 17.05.2016 wurde das Einvernehmen gemäß § 17 KitaG durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe hergestellt. Anzumerken ist, dass die Stadtverwaltung der Stadt Beelitz zu den wenigen Kommunen im Landkreis gehörte, die das Thema Satzungsüberarbeitung bereits vor ca. 5 Jahren progressiv angegangen ist. Die Zusammenarbeit zwischen der Stadtverwaltung und dem Landkreis, hier Fachdienst Finanzhilfen für Familien, ist sehr gut.

Auf Grund der gesetzlichen Änderungen besteht Handlungsbedarf zur Überarbeitung. Der Gesetzgeber hat eine Frist bis zum 31.07.2020 eingeräumt. Bei einer gewünschten Unterstützung kann der Fachdienst beratend tätig werden. Es wäre von Seiten des Landkreises sehr zu begrüßen, wenn die Stadt Beelitz sich auch dem bereits gemeinsam überarbeiteten Satzungsentwurf der Kommunen Michendorf, Werder (Havel) und Nuthetal, der jetzt in die Beschlussfassung geht, anschließen könnte.

Freundliche Grüße

Blasig